

Kirchliches Amtsblatt

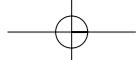
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 25. Juni

2008

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 30. Mai 2008	71
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming vom 11. April 2008	78
II. Bekanntmachungen	
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenkreise Niederer Fläming und Zossen	80
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Fürstenwerder, Hildebrandshagen, Kraatz, Naugarten, Schönermark, der Evangelischen Kirchengemeinde Schapow-Rittgarten und der Evangelischen Kirchengemeinde Weggun, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel	80
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen St. Gotthardt- und Christuskirchengemeinde, Kirchenkreis Brandenburg	81
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Blumberg, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost	81
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Eiche, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost	81
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Schwedt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	81
Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises Reinickendorf	82
Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	82
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	82
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	83
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	85
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	86



IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2009	88
Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	88
Auslandsdienst in Peru	88
7. Auslandsdienst in Genf/Schweiz	88
Auslandsdienst in Luxemburg	89
Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)	89



I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 30. Mai 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (KABL. 2008 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Bis zum 30. Juni 2008 richtet sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin nach der Rechtsverordnung vom 4. Mai 2007 in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung (KABL. S. 86) und im Sprengel Görlitz nach den am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungstabellen der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union.

§ 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABL.-EKiBB S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mit Wirkung ab 1. Juli 2008 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

- 1. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 70,27 €.
 - 1.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
 - 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 560,26 €.

- 2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

- 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
- 2.2 Die allgemeine Zulage und die Familienzuschläge werden in gleicher Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer gezahlt (Nummer 1.2 und 1.3).

- 3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
- 3.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
- 3.3 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 5 und 5a.
- 3.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 311,04 €.
- 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
- 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

– des mittleren Dienstes	16,17 €
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	16,17 €
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	63,23 €
– des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	70,27 €
– des höheren Dienstes	
in der Besoldungsgruppe A 13	70,27 €.

Der Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst richtet sich nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABL.-EKiBB S. 58).

- 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABL.-EKiBB S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
<hr/>	
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2
A 13	2, 3
	4
	5
A 14	3
	4
	5
A 15	3
	5, 6
	7
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3	70,27

4. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
 4.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 68,60 €.
 4.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 10.
 4.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 546,93 €.

5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Sprengel Berlin, Cottbus und Neuruppin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 5.1 Besoldungsordnung A
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
 5.2 Besoldungsordnung B
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
 5.3 Besoldungsgruppe C 4
 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich Euro:
- | | | | | | |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe 1 | 3.634,76 | Stufe 2 | 3.799,88 | Stufe 3 | 3.965,01 |
| Stufe 4 | 4.130,14 | Stufe 5 | 4.295,28 | Stufe 6 | 4.460,39 |
| Stufe 7 | 4.625,53 | Stufe 8 | 4.790,64 | Stufe 9 | 4.955,77 |
| Stufe 10 | 5.120,90 | Stufe 11 | 5.286,03 | Stufe 12 | 5.451,15 |
| Stufe 13 | 5.616,28 | Stufe 14 | 5.781,40 | Stufe 15 | 5.946,53 |
- 5.4 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 10.
 5.5 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – des mittleren Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 | 15,79 € |
| in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 | 61,73 € |
| – des gehobenen Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 | 68,60 € |
| – des höheren Dienstes | |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 68,60 €. |
- Der Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst richtet sich nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABL.-EKiBB S. 58).

6. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin sowie für die nach dem 1. Juni 2004 im Sprengel Görlitz in den Entsendungsdienst Berufenen

- 6.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 11.
 6.2 Die allgemeine Zulage beträgt 54,88 €.
 6.3 Die Familienzuschläge werden in gleicher Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer der früheren Region Ost gezahlt (Nummer 4.3).

7. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sprengel Görlitz

- 7.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 12.
 7.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 65,31 €.
 7.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 15.
 7.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 520,71 €.

8. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sprengel Görlitz

- 8.1 Besoldungsordnung A
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 13.

8.2 Besoldungsordnung B

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 14.

8.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 15.

8.4 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – des mittleren Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 | 15,03 € |
| in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 | 58,77 € |
| – des gehobenen Dienstes | |
| in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 | 65,31 € |
| – des höheren Dienstes | |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 65,31 €. |

9. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin

9.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.

Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.

9.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne die Kürzung nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200% des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentwöhnung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

10. Zulagen

10.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 16.

10.2 Die Zulagen nach § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 17.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 4. Mai 2007 (KABL. S. 86) außer Kraft und im Sprengel Görlitz finden die Besoldungstabellen, die sich aus der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union ergeben, keine Anwendung mehr.

Berlin, den 30. Mai 2008

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage 1				
Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –				
a) ohne Dienstwohnung				
2.842,57	2.982,45	3.122,33	3.262,19	3.402,07
3.495,33	3.588,57	3.681,81	3.775,08	3.868,33
b) mit Dienstwohnung				
2.293,47	2.433,35	2.573,23	2.713,09	2.852,97
2.946,23	3.039,47	3.132,71	3.225,98	3.319,23

Anlage 2				
Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –				
a) ohne Dienstwohnung				
2.498,55	2.617,45	2.736,35	2.855,23	2.974,12
3.053,40	3.132,65	3.211,90	3.291,18	3.370,45
b) mit Dienstwohnung				
1.949,45	2.068,35	2.187,25	2.306,13	2.425,02
2.504,30	2.583,55	2.662,80	2.742,08	2.821,35

Anlage 3												
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro) – frühere Region West –												
Besoldungsordnung A												
Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.454,94	1.490,07	1.525,21	1.560,35	1.595,48	1.630,64	1.665,77					
A 3	1.515,62	1.553,01	1.590,38	1.627,78	1.665,18	1.702,57	1.739,97					
A 4	1.550,04	1.594,08	1.638,07	1.682,11	1.726,13	1.770,16	1.814,16					
A 5	1.562,57	1.618,93	1.662,72	1.706,51	1.750,32	1.794,11	1.837,91	1.881,71				
A 6	1.599,56	1.647,66	1.695,74	1.743,82	1.791,91	1.840,00	1.888,09	1.936,17	1.984,26			
A 7	1.669,86	1.713,08	1.773,60	1.834,10	1.894,60	1.955,12	2.015,63	2.058,83	2.102,05	2.145,28		
A 8		1.774,48	1.826,17	1.903,72	1.981,26	2.058,79	2.136,35	2.188,04	2.239,73	2.291,44	2.343,12	
A 9		1.890,56	1.941,43	2.024,18	2.106,93	2.189,70	2.272,46	2.329,34	2.386,25	2.443,12	2.500,03	
A 10		2.037,08	2.107,77	2.213,80	2.319,84	2.425,87	2.531,90	2.602,58	2.673,27	2.743,95	2.814,64	
A 11			2.348,22	2.456,87	2.565,51	2.674,16	2.782,82	2.855,25	2.927,67	3.000,12	3.072,56	3.144,97
A 12			2.525,41	2.654,95	2.784,47	2.914,02	3.043,55	3.129,89	3.216,24	3.302,60	3.388,96	3.475,31
A 13			2.842,57	2.982,45	3.122,33	3.262,19	3.402,07	3.495,33	3.588,57	3.681,81	3.775,08	3.868,33
A 14			2.958,45	3.139,85	3.321,23	3.502,61	3.684,00	3.804,92	3.925,85	4.046,77	4.167,70	4.288,62
A 15						3.851,74	4.051,17	4.210,72	4.370,26	4.529,79	4.689,34	4.848,88
A 16						4.254,13	4.484,77	4.669,28	4.853,81	5.038,32	5.222,84	5.407,36

Anlage 4	
Grundgehaltssätze Besoldungsordnung B – frühere Region West –	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.848,88
B 2	5.640,80
B 3	5.976,05
B 4	6.327,19
B 5	6.730,05
B 6	7.110,47
B 7	7.480,53
B 8	7.866,23

Anlage 5

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro) – frühere Region West –															
Besoldungsordnung C															
Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.656,07	2.749,33	2.842,57	2.935,82	3.029,08	3.122,33	3.215,57	3.308,82	3.402,07	3.495,33	3.588,57	3.681,81	3.775,08	3.868,33	
C 2	2.661,87	2.810,49	2.959,11	3.107,73	3.256,33	3.404,94	3.553,56	3.702,16	3.850,78	3.999,39	4.147,99	4.296,61	4.445,21	4.593,84	4.742,45
C 3	2.931,18	3.099,45	3.267,72	3.436,00	3.604,26	3.772,54	3.940,81	4.109,07	4.277,35	4.445,63	4.613,88	4.782,16	4.950,42	5.118,70	5.286,97
C 4	3.723,38	3.892,52	4.061,68	4.230,83	4.400,00	4.569,14	4.738,30	4.907,44	5.076,59	5.245,75	5.414,90	5.584,05	5.753,21	5.922,35	6.091,51

Anlage 5a

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro) – frühere Region West –															
Besoldungsordnung H															
Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.656,07	2.749,32	2.842,58	2.935,82	3.029,07	3.122,33	3.215,56	3.308,83	3.402,07	3.495,33	3.588,56	3.681,81	3.775,07	3.868,32	
H 2	2.674,96	2.785,50	2.896,00	3.006,53	3.117,05	3.227,58	3.338,07	3.448,60	3.559,12	3.669,63	3.780,17	3.890,69	4.001,19	4.111,72	
H 3	2.716,59	2.837,51	2.958,44	3.079,36	3.200,28	3.321,21	3.442,13	3.563,07	3.684,00	3.804,92	3.925,85	4.046,77	4.167,70	4.288,61	
H 4	2.771,95	2.892,87	3.013,80	3.134,14	3.255,66	3.376,59	3.497,51	3.618,44	3.739,35	3.860,28	3.981,21	4.102,13	4.223,07	4.343,98	4.464,91
H 5	2.987,57	3.120,51	3.253,46	3.386,42	3.519,36	3.652,30	3.785,26	3.918,22	4.051,17	4.184,11	4.317,07	4.450,02	4.582,96	4.715,91	4.848,86
H 6	3.254,68	3.408,44	3.562,20	3.715,97	3.869,73	4.023,49	4.177,26	4.331,00	4.484,78	4.638,54	4.792,30	4.946,06	5.099,83	5.253,59	5.407,36
H 7	3.649,37	3.808,28	3.967,20	4.126,12	4.285,04	4.443,97	4.602,89	4.761,81	4.920,72	5.079,64	5.238,57	5.397,48	5.556,40	5.715,33	5.874,25

Anlage 6

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)
– frühere Region West –

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,90	187,75
übrige Besoldungsgruppen	103,88	192,73

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,85 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 276,84 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,04 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,22 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,18 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,14 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**
(Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)
– frühere Region Ost –

a) ohne Dienstwohnung					
	2.774,92	2.911,47	3.048,02	3.184,55	3.321,10
	3.412,14	3.503,16	3.594,18	3.685,23	3.776,26
b) mit Dienstwohnung					
	2.238,89	2.375,44	2.511,99	2.648,52	2.785,07
	2.876,11	2.967,13	3.058,15	3.149,20	3.240,23

Anlage 8

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)
– frühere Region Ost –

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.420,31	1.454,61	1.488,91	1.523,21	1.557,51	1.591,83	1.626,12					
A 3	1.479,55	1.516,05	1.552,53	1.589,04	1.625,55	1.662,05	1.698,56					
A 4	1.513,15	1.556,14	1.599,08	1.642,08	1.685,05	1.728,03	1.770,98					
A 5	1.525,38	1.580,40	1.623,15	1.665,90	1.708,66	1.751,41	1.794,17	1.836,93				
A 6	1.561,49	1.608,45	1.655,38	1.702,32	1.749,26	1.796,21	1.843,15	1.890,09	1.937,03			
A 7	1.630,12	1.672,31	1.731,39	1.790,45	1.849,51	1.908,59	1.967,66	2.009,83	2.052,02	2.094,22		
A 8		1.732,25	1.782,71	1.858,41	1.934,11	2.009,79	2.085,50	2.135,96	2.186,42	2.236,90	2.287,35	
A 9		1.845,56	1.895,22	1.976,00	2.056,79	2.137,59	2.218,38	2.273,90	2.329,46	2.384,97	2.440,53	
A 10		1.988,60	2.057,61	2.161,11	2.264,63	2.368,13	2.471,64	2.540,64	2.609,65	2.678,64	2.747,65	
A 11			2.292,33	2.398,40	2.504,45	2.610,51	2.716,59	2.787,30	2.857,99	2.928,72	2.999,43	3.070,12
A 12			2.465,31	2.591,76	2.718,20	2.844,67	2.971,11	3.055,40	3.139,69	3.224,00	3.308,30	3.392,60
A 13			2.774,92	2.911,47	3.048,02	3.184,55	3.321,10	3.412,14	3.503,16	3.594,18	3.685,23	3.776,26
A 14			2.888,04	3.065,12	3.242,18	3.419,25	3.596,32	3.714,36	3.832,41	3.950,46	4.068,51	4.186,55
A 15						3.760,07	3.954,75	4.110,50	4.266,25	4.421,98	4.577,73	4.733,48
A 16						4.152,88	4.378,03	4.558,15	4.738,29	4.918,41	5.098,54	5.278,66

Anlage 9	
Grundgehaltssätze	
Besoldungsordnung B	
- frühere Region Ost -	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.733,48
B 2	5.506,55
B 3	5.833,82
B 4	6.176,60
B 5	6.569,87
B 6	6.941,24
B 7	7.302,49
B 8	7.679,01

Anlage 10		
Familienzuschlag		
(Monatsbeträge in Euro)		
- frühere Region Ost -		
	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	96,55	183,29
übrige Besoldungsgruppen	101,41	188,15
<p>Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,74 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 270,25 €.</p> <p>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5</p> <p>Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,92 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,62 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,70 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,78 €.</p> <p>Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.</p>		

Anlage 11				
Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,				
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst				
(Grundgehaltssätze - Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)				
a) ohne Dienstwohnung	2.219,94	2.329,18	2.438,42	2.547,64
b) mit Dienstwohnung	1.791,11	1.900,35	2.009,59	2.118,82

Anlage 12				
Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,				
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen				
(Grundgehaltssätze - Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)				
- Sprengel Görlitz -				
2.641,88	2.771,89	2.901,89	3.031,88	3.161,88
3.248,56	3.335,22	3.421,87	3.508,56	3.595,23

Anlage 13												
Grundgehaltssätze												
(Monatsbeträge in Euro)												
- Sprengel Görlitz -												
Besoldungsordnung A												
Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.352,22	1.384,87	1.417,53	1.450,19	1.482,84	1.515,52	1.548,17					
A 3	1.408,62	1.443,37	1.478,10	1.512,86	1.547,62	1.582,37	1.617,13					
A 4	1.440,61	1.481,54	1.522,42	1.563,35	1.604,27	1.645,19	1.686,08					
A 5	1.452,25	1.504,63	1.545,33	1.586,03	1.626,75	1.667,45	1.708,15	1.748,86				
A 6	1.486,63	1.531,34	1.576,02	1.620,71	1.665,40	1.710,10	1.754,79	1.799,48	1.844,17			
A 7	1.551,97	1.592,14	1.648,38	1.704,61	1.760,84	1.817,09	1.873,33	1.913,48	1.953,65	1.993,82		
A 8		1.649,20	1.697,24	1.769,32	1.841,38	1.913,44	1.985,52	2.033,56	2.081,61	2.129,66	2.177,70	
A 9		1.757,09	1.804,37	1.881,27	1.958,18	2.035,11	2.112,02	2.164,89	2.217,78	2.270,64	2.323,53	
A 10		1.893,26	1.958,96	2.057,51	2.156,06	2.254,60	2.353,15	2.418,84	2.484,54	2.550,23	2.615,93	
A 11			2.182,44	2.283,41	2.384,38	2.485,36	2.586,35	2.653,67	2.720,98	2.788,31	2.855,64	2.922,94
A 12			2.347,12	2.467,51	2.587,89	2.708,29	2.828,68	2.908,92	2.989,17	3.069,44	3.149,70	3.229,95
A 13			2.641,88	2.771,89	2.901,89	3.031,88	3.161,88	3.248,56	3.335,22	3.421,87	3.508,56	3.595,23
A 14			2.749,58	2.918,18	3.086,75	3.255,33	3.423,91	3.536,29	3.648,68	3.761,07	3.873,46	3.985,84
A 15						3.579,81	3.765,16	3.913,44	4.061,72	4.209,99	4.358,27	4.506,55
A 16						3.953,79	4.168,15	4.339,63	4.511,13	4.682,61	4.854,11	5.025,60

Anlage 14	
Grundgehaltssätze Besoldungsordnung B – Sprengel Görlitz –	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 2	5.242,56
B 3	5.554,14
B 4	5.880,49
B 5	6.254,91
B 6	6.608,47

Anlage 15		
Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro) – Sprengel Görlitz –		
	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	91,92	174,50
übrige Besoldungsgruppen	96,55	179,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 82,58 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 257,30 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,68 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,44 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 18,76 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,07 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter der derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 16	
Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. * 2. Die Generalsuperintendentinnen/die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. 3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. 4. Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. 5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referen- 	<ol style="list-style-type: none"> tin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten. 6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage. 7. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage. 8. Die Leiterin/der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage. 9. Die Landespfarrerinnen/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage. 10. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage. 11. Die Landespfarrerinnen/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
<p>* Der ab 1. Mai 2004 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.</p>	

Anlage 17	
Zulagen nach § 10 Abs. 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung	
<p>Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.</p>	

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming

Vom 11. April 2008

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Mit dem 1. September 2008 bilden die ehemaligen Evangelischen Kirchenkreise Niederer Fläming und Zossen den Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming. Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dabei ist er in besonderer Weise der Verkündigung durch Wort, Musik und Seelsorge verpflichtet.

Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt seine vorrangige Aufmerksamkeit.

§ 1

Bildung der Kreissynode ab dem 1. September 2008

Die erste Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming wird für die Zeit ab dem 1. September 2008 abweichend von Artikel 43 der Grundordnung aus

1. den Mitgliedern der Kreissynode des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming nach seiner Satzung vom 12. November 2005,
2. den Mitgliedern der Kreissynode des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Zossen nach seiner Satzung vom 4. November 2006 gebildet.

§ 2

Bildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2009

(1) Die Kreissynode wird im ersten Halbjahr 2009 neu gebildet.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode werden nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung wie folgt gewählt: In jeder Region (Wahlbereich) wählen die Gemeindeglieder

bis 2000 Gemeindegliedern in der Region	drei Mitglieder,
mit 2001 bis 3000 Gemeindegliedern in der Region	vier Mitglieder,
mit 3001 bis 4000 Gemeindegliedern in der Region	fünf Mitglieder,
mit 4001 bis 4500 Gemeindegliedern in der Region	sechs Mitglieder,
mit 4501 bis 5000 Gemeindegliedern in der Region	sieben Mitglieder,
mehr als 5000 Gemeindegliedern in der Region	neun Mitglieder.

Die Wahl soll in gemeinsamer Sitzung der Gemeindeglieder stattfinden. Die Vorsitzenden der Gemeindeglieder können einvernehmlich ein abweichendes Wahlverfahren vereinbaren. Die Regionen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(3) Alle kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind Mitglieder der Kreissynode, sofern ihre Pfarrstelle im Stellenplan ausgewiesen ist. Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindeglieder Rat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden Mitglied der Kreissynode wird.

(4) Die Kreissynode wählt im letzten Jahr ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Kreiskirchenrats bis zu 10 Mitglieder der nächsten Kreissynode aus dem Kreis der im Kirchenkreis beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind. Bis zu sieben der Gewählten haben den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Zossen, bis zu drei haben den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming. Dabei sollen die Berufsgruppen gleichmäßig vertreten sein. Die Berufsgruppen unterbreiten dem Kreiskirchenrat ihre Vorschläge.

(5) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach Absatz 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Abs. 3 der Grundordnung zu beachten. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Teltow-Fläming.

(6) Die für die Wahrnehmung des Superintendentenamtes Zuständigen sind Mitglied der Kreissynode.

(7) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach den Absätzen 2 und 4 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entscheidende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Das entscheidende Gremium kann abweichend von Satz 1 für jeweils zwei Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(8) Die Kreissynode entscheidet spätestens auf ihrer Tagung im Herbst 2010 über eine Satzung des Kirchenkreises nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung. Abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung wird die Kreissynode im ersten Halbjahr 2014 neu gebildet.

§ 3

Allgemeine Regelungen für die Synoden nach §§ 1 und 2

(1) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Kreissynode gelten die Bestimmungen, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(2) Für die Geschäftsordnung der in den §§ 1 und 2 genannten Kreissynoden findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung, sofern sich die jeweilige Kreissynode nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

§ 4

Bildung des Kreiskirchenrates ab dem 1. September 2008

Der Kreiskirchenrat wird vom 1. September 2008 bis zur Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2009 aus den Mitgliedern der Kreiskirchenräte der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Kirchenkreise gebildet.

§ 5

Bildung des Kreiskirchenrats im ersten Halbjahr 2009

(1) Die im ersten Halbjahr 2009 gebildete Kreissynode bildet den Kreiskirchenrat nach den Vorgaben der Grundordnung, sofern sich aus Absatz 2 und 3 sowie § 6 Abs. 5 nichts anderes ergibt.

(2) Der Kreiskirchenrat hat 15 Mitglieder.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung wird gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Bei

Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds rücken sie abweichend von Artikel 52 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung für den Rest der Amtszeit in das jeweilige Amt nach.

§ 6 Superintendentenamt

(1) Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming nehmen abweichend von Artikel 55 der Grundordnung die Superintendentin des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Zossen bis zum Ende ihrer Amtszeit gemeinsam mit dem amtierenden Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming bis zum Ende seiner Beauftragung wahr. Beide beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung des Kreiskirchenrats bedarf.

(2) Das Amt der oder des Stellvertretenden im Superintendentenamt nehmen abweichend von Artikel 57 der Grundordnung bis zur Neubesetzung des Superintendentenamts die bisherigen Stellvertreter des Superintendentenamtes der ehemaligen Evangelischen Kirchenkreise Zossen und Niederer Fläming wahr. Das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrats eine abweichende Regelung treffen.

(3) Scheidet die in Absatz 1 genannte Superintendentin aus dem Amt aus oder endet die Beauftragung des in Absatz 1 genannten amtierenden Superintendenten,

1. wird entsprechend Artikel 57 Abs. 2 der Grundordnung bis zum Ausscheiden der jeweils anderen in Absatz 1 genannten Person eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger als amtierende Superintendentin oder amtierender Superintendent bestimmt, die oder der aus dem Bereich des jeweiligen ehemaligen Kirchenkreises stammen soll, aus dem die ausscheidende Person stammt;
2. endet abweichend auch die Amtszeit der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters. Abweichend von Art. 57 Abs. 1 der Grundordnung wählt die Kreissynode für die Dauer der Amtszeit der nach Nr. 1 bestellten Person eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der aus dem Bereich des jeweiligen ehemaligen Kirchenkreises stammt, aus dem die bestellte Person stammt.

(4) Ist sowohl die in Absatz 1 genannte Superintendentin aus dem Amt ausgeschieden als auch die Beauftragung des in Absatz 1 genannten amtierenden Superintendenten beendet, ist das Superintendentenamt neu zu besetzen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Superintendentenamt zu wählen.

(5) Die in Absatz 1 und 2 Genannten sind abweichend von Artikel 43 Abs. 2 und Artikel 52 Abs. 1 der Grundordnung während ihrer Amtszeit Mitglieder der Kreissynode und des Kreiskirchenrats.

§ 7 Finanz- und Haushaltsfragen

(1) Das Vermögen der Evangelischen Kirchenkreise Zossen und Niederer Fläming fällt an den Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming als Rechtsnachfolger.

(2) Die Haushaltspläne werden für das Jahr 2009 so weit wie möglich inhaltlich fortgeschrieben.

§ 8 Sitz der Superintendentur

Der Sitz der Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming ist Zossen. Alle kreiskirchlichen Sitzungen sollen in der Regel in Luckenwalde stattfinden, insbesondere die Treffen, an denen Ehrenamtliche teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den 11. April 2008
Az. 1403-00:004 (86)

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage zu § 2 Abs. 2

Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming

- Wahlbereich 1: Kirchengemeinde Blankenfelde, Kirchengemeinde Dahlewitz, Kirchengemeinde Diedersdorf, Kirchengemeinde Jühnsdorf, Kirchengemeinde Mahlow, Kirchengemeinde Glasow
- Wahlbereich 2: Kirchengemeinde Ahrensdorf, Kirchengemeinde Gröben, Kirchengemeinde Nudow, Kirchengemeinde Siethen, Kirchengemeinde Löwenbruch, Kirchengemeinde Genshagen, Kirchengemeinde Groß Schulzendorf, Kirchengemeinde Wietstock, Kirchengemeinde Ludwigsfelde-St. Michael, Kirchengemeinde Kerzendorf
- Wahlbereich 3: Kirchengemeinde Rangsdorf, Ev. Kirchengemeinde Groß-Machnow-Klein Kienitz, Kirchengemeinde Zossen
- Wahlbereich 4: Kirchengemeinde Baruth, Kirchengemeinde Paplitz, Ev. Kirchengemeinde Groß Ziescht, Kirchengemeinde Sperenberg, Kirchengemeinde Wünsdorf
- Wahlbereich 5: Kirchengemeinde Mittenwalde, Kirchengemeinde Ragow, Kirchengemeinde Bestensee, Kirchengemeinde Pätz, Kirchengemeinde Gräbendorf, Kirchengemeinde Prieros, Kirchengemeinde Dolgenbrodt, Ev. Kirchengemeinde Motzen
- Wahlbereich 6: Kirchengemeinde Teupitz, Kirchengemeinde Groß Köris, Kirchengemeinde Märkisch Buchholz, Kirchengemeinde Oderin, Kirchengemeinde Münchehofe, Kirchengemeinde Halbe
- Wahlbereich 7: Kirchengemeinde Trebbin, Kirchengemeinde Thyrow, Ev. Kirchengemeinde Großbeuthen, Ev. Kirchengemeinde Christendorf, Ev. Kirchengemeinde Glienick
- Wahlbereich 8: Ev. Kirchengemeinde Bardenitz, Kirchengemeinde Felgentreu, Kirchengemeinde Kemnitz, Kirchengemeinde Zülichendorf, Kirchengemeinde Dobbrikow, Kirchengemeinde Frankenförde, Kirchengemeinde Hennickendorf, Kirchengemeinde Jänickendorf, Kirchengemeinde Dümde, Kirchengemeinde Schönefeld, Kirchengemeinde Stülpe, Ev. Kirchengemeinde Luckenwalde, Kirchengemeinde Woltersdorf, Kirchengemeinde Liebätz, Kirchengemeinde Ruhlsdorf, Kirchengemeinde Schönevide
- Wahlbereich 9: Ev. Kirchengemeinde Dahme/Mark, Ev. Kirchengemeinde Gebersdorf, Ev. Kirchengemeinde Illmersdorf, Kirchengemeinde Meinsdorf, Ev. Kirchengemeinde Wiepersdorf, Ev. Kirchengemeinde Am Golmberg, Ev. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rosenthal, Ev. Kirchengemeinde Schlenzer, Ev. Kirchengemeinde Werbig, Kirchengemeinde Wildau-Wentdorf, Kirchengemeinde Liedekahl
- Wahlbereich 10: Ev. Christophorus-Kirchengemeinde Borgisdorf, Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog, Ev. Kirchengemeinde Kloster Zinna, Ev. Kirchengemeinde Niedergörsdorf, Ev. Kirchengemeinde Oehna

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenkreise Niederer Fläming und Zossen

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Niederer Fläming und der Evangelische Kirchenkreis Zossen werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming ist Rechtsnachfolger der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenkreise.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming gehört zum Sprengel Cottbus.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Berlin, den 11. April 2008
Az.: 1403-00:004 (86)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Fürstenwerder, Hildebrandshagen, Kraatz, Naugarten, Schönermark, der Evangelischen Kirchengemeinde Schapow- Rittgarten und der Evangelischen Kirchengemeinde Weggun, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Fürstenwerder, Hildebrandshagen, Kraatz, Naugarten, Schönermark, die Evangelische Kirchengemeinde Schapow-Rittgarten und die Evangelische Kirchengemeinde Weggun, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden dauernd zum Pfarrsprengel Fürstenwerder verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Fürstenwerder, Hildebrandshagen und Kraatz zum Pfarrsprengel Fürstenwerder wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Naugarten, Schönermark und der Evangelischen Kirchengemeinde Schapow-Rittgarten zum Pfarrsprengel Schönermark (b. Prenzlau) wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Fürstenwerder, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Schönermark (b. Prenzlau) und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weggun werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Fürstenwerder übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2008
Az.: 1020-1 (87/000-64.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

U r k u n d e**über die Änderung des Namens
der Evangelischen St. Gotthardt- und Christuskirchengemeinde,
Kirchenkreis Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen St. Gotthardt- und Christuskirchengemeinde, Kirchenkreis Brandenburg, wird geändert in „Evangelische St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 2008
Az.: 1020-01: 73/034

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Blumberg,
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Blumberg, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Blumberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2008
Az.: 1000-01(38/041- 41.01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Eiche,
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Eiche, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Eiche“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2008
Az.: 1000-01(38/044-41.02)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Schwedt (Oder),
Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Schwedt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2008
Az.: 1000-01(87/030)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle
für die Superintendentin oder den Superintendenden
des Kirchenkreises Reinickendorf**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Reinickendorf am 23. Februar 2008 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Reinickendorf wird eine Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenden errichtet. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100 %.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2008

Kreissynode des Kirchenkreises
Reinickendorf
– Der Präses –

(L. S.) Reinhard L o c k e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 2008
Az.: 2029–5 (20/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

**Bestellung für das Amt
des Kreiskirchlichen Archivpflegers**

Vom Konsistorium wurden folgende Personen für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers bestellt:

1. Herr Wolfgang H e r d e r
für den Kirchenkreis Falkensee
2. Herr Dr. Johannes H i l b e r t
für den Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree
3. Herr Eckhard T e t s c h
für den Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg.

Berlin, den 10. Juni 2008

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Kirchenkreis Falkensee, Herr Burkhard R a d t k e , tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 von seinem Amt zurück.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergholz-Rehbrücke, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine ordinierte Gemeindepädagogin bzw. ein ordinerter Gemeindepädagoge, die bzw. der neben pfarramtlicher Tätigkeit in Bergholz-Rehbrücke ihren bzw. seinen Schwerpunkt in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen am Ort und im künftigen Pfarrsprengel im Potsdamer Süden sieht.

Seit vielen Jahren gibt es eine enge regionale Verbindung mit der Potsdamer Auferstehungskirchengemeinde. Wesentlich ist die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und die Entwicklung der künftigen Gemeinschaft im Pfarrsprengel, zu dem auch die Potsdamer Kirchengemeinden Drewitz-Kirchsteigfeld und Stern gehören werden.

Die vier Gemeinden im Potsdamer Süden wünschen sich eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der die von vielen mitgetragene Gemeindegemeinschaft aufnimmt und neue Impulse für eine regionale Zusammenarbeit setzt.

Die Kirchengemeinde Bergholz-Rehbrücke selbst wird durch altingesessene Bevölkerung ebenso geprägt wie durch viele Neuzugewogene. Die Gemeinde erwartet eine Persönlichkeit, die gerne auf Menschen auch am Rande oder außerhalb der Kirchengemeinde zugeht, das gute Verhältnis zur Kommune pflegt und die Verbindung zum evangelischen Kindergarten (in Trägerschaft des Diakonischen Werkes) stärkt. Dazu gehören vielfältige Bildungsarbeit, seelsorgerliche Begleitung sowie die Gestaltung lebendiger Gottesdienste.

Die Gemeinde verfügt über eine restaurierte barocke Dorfkirche und einen Friedhof mit einer neu erbauten Kapelle.

Im Gemeindehaus steht eine renovierte Dienstwohnung bereit.

Bergholz-Rehbrücke grenzt an das Stadtgebiet von Potsdam, gehört aber zur Großgemeinde „Nuthetal“ im Kreis Potsdam-Mittelmark.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Dr. G. Doyé, Telefon: (03 32 00) 8 57 40, gdoeye@mittelmark.de, der Vakanzverwalter, Pfarrer Th. Seibt, Telefon: (03 31) 8 87 29 65, thomas.seibt@onlinehome.de und der amtierende Superintendent, Pfarrer I. Riebicke, Telefon: (03 31) 90 11 69, suptur@evkirchepotsdam.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Klettwitz gehören ca. 720 Gemeindeglieder. Die beiden Kirchen in Klettwitz und Schipkau sind in gutem Zustand. Ein aktiver Gemeindekirchenrat freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Traditionelles bewahrt und für Neues offen ist.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der Auftrag zur Verwaltung der Dauervakanzen der Kirchengemeinden Freienhufen, Saalhausen und Wormlage.

Die drei Kirchengemeinden, Freienhufen (194 Gemeindeglieder), Saalhausen (93) und Wormlage (140), werden zur Zeit von Großräschen aus betreut. Bei Besetzung der Pfarrstelle soll dies wieder von Klettwitz aus geschehen.

Insgesamt umfasst der Wirkungsbereich damit 4 Kirchengemeinden mit 5 Kirchen.

Als Dienstwohnung steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten in Klettwitz zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Grundschulen befinden sich in Schipkau und Annahütte, Gymnasien in Senftenberg und Schwarzheide.

Die Kirchengemeinde ist in ihrem Umfeld geprägt durch das Lausitzer Seenland, den Eurospeedway Lausitz/Lausitzring, einen Windpark und den sanierten Braunkohle-Bergbau.

Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, der gleichzeitig Vakanzverwalter der Kirchengemeinde Klettwitz ist. Telefon: (03 56 02) 2 35 85, E-Mail: suptur.drebkau@web.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Königs Wusterhausen, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Königs Wusterhausen gehören die Orte Senzig, Zernsdorf und Niederlehme mit jeweils einer Predigtstätte. In der Gemeinde findet im Wechsel jeden Sonntag ein Gottesdienst statt.

Senzig, Zernsdorf und Niederlehme befinden sich im landschaftlich reizvollen Dahme-Spreegebiet und sind eingemeindet in die Stadt Königs Wusterhausen. In allen drei Orten sind Kindergärten und Grundschulen vorhanden; alle weiterführenden Schularten befinden sich in Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen verfügt über einen S-Bahn Anschluss nach Berlin. Die Kirchengemeinde liegt unmittelbar am Berliner Ring.

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Königs Wusterhausen hat sich vor einem Jahr aus drei evangelischen Kirchengemeinden gebildet und zu ihr gehören ca. 1.100 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinde auf dem neu eingeschlagenen Weg begleitet und die Zusammenarbeit und Zusammengehörigkeit weiter fördert.

Ein Schwerpunkt der Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern.

Außerdem arbeiten in der Gemeinden eine engagierte Katechetin und ein engagierter Katechet. Ein regionaler Besuchsdienst ist vorhanden.

Die Arbeit der Gemeinde wird zudem unterstützt durch einen aktiven Gemeindekirchenrat und Gemeindebeirat und durch zahlreiche ehrenamtlich tätige Menschen.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der bereit ist, mit den Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten und die vorhandenen Aktivitäten weiterführt und fördert. Dazu gehört die Arbeit mit Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren. Dem Gemeindekirchenrat ist die bestehende regionale Zusammenarbeit wichtig.

Es besteht Residenzpflicht. Die Dienstwohnungsfrage muss noch geklärt werden.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Cornelia Marquardt, Telefon: (0 33 75) 29 69 20 und Superintendent Bernd Szymanski, Telefon: (030) 68 90 41 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nieder Neuendorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Eine enge Kooperation mit der Kirchengemeinde Hennigsdorf wird erwartet. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennigsdorf ist voraussichtlich zum 1. Oktober 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer – mit theologischer Klarheit und Offenheit und einem auf der Bibel gegründeten festen Glauben,

- der oder dem der aktive weiterführende Gemeindeaufbau wichtig ist. Dazu gehören insbesondere Hausbesuche und die Kinder-, Jugend-, Frauen- und Männerarbeit.
- die oder der die Fähigkeit hat, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde zu begleiten, anzuleiten und zu unterstützen,
- die oder der kontaktfreudig ist und Menschen für Christus begeistern kann.

Hennigsdorf mit über 26.000 Einwohnern und seinem Ortsteil Nieder Neuendorf liegen in unmittelbarer Nähe am Nord-West-Rand von Berlin. Der Industriestandort besitzt eine gut ausgebaute Infrastruktur mit diversen Einkaufsmöglichkeiten, Kitas, Grund- und weiterbildenden Schulen und ein Krankenhaus. Durch günstige Verkehrsverbindungen erreicht man das Stadtzentrum von Berlin in kürzester Zeit.

Ein im Jahr 2000 total saniertes, geräumiges Pfarrhaus mit separaten Gemeinderäumen am Haus bzw. im Nebenglass sowie ein Garten in der Nähe des Nieder-Neuendorfer Sees steht als Dienstwohnung in Nieder Neuendorf zur Verfügung. Die daneben befindliche historische Dorfkirche (13. Jahrhundert) ist im vergangenen Jahr saniert worden.

Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden Hennigsdorf und Nieder Neuendorf gehören zwei Katechetinnen, eine Kantorin eine Mitarbeiterin im Pfarrbüro und ein Hausmeister.

Die Gemeinde ist offen für neue Aufbrüche und freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der ihren oder seinen Dienst als Berufung versteht und die Menschen seelsorgerlich begleitet.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Potsdam ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Klinikum Ernst von Bergmann wahr, einem Allgemeinen Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 1029 Betten und 24 Fachabteilungen. Sie oder er wirkt im kreiskirchlichen Team der Krankenhauseelsorge mit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

- Seelsorge für Kranke und Sterbende, Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums,
- Mitwirkung bei der Betreuung des „Raumes der Stille“ im Klinikum,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten,
- Fortbildungsveranstaltungen,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit im Klinikum,
- Bereitschaftsdienste für die Krankenhäuser im Kirchenkreis,
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: (030) 2 43 44-232 und der amtierende Superintendent Immo Riebicke, Telefon: (03 31) 90 11 69.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. September 2008 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) hat ca. 5.500 Gemeindeglieder und besteht aus mehreren Gemeindebezirken, die seit 10 Jahren zu einer Gemeinde zusammenwachsen.

Die Gemeinde wird von einem Gremium geleitet, das die Verantwortung arbeitsteilig trägt. Deshalb wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, in einem Team von Pfarrerinnen und Pfarrern und Ehrenamtlichen mitzuarbeiten und das Zusammenwachsen der Gemeinde zu fördern.

Frankfurt (Oder) ist Universitätsstadt und hat eine landschaftlich reizvolle Umgebung. Die Stadt verfügt über zahlreiche Bildungsangebote: u.a. gibt es drei evangelische Kindergärten, eine evangelische Grundschule mit Hort und 2 Gymnasien.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet,
- die Fähigkeit hat, Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu motivieren und dabei zu begleiten,
- in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeaufbaukonzept „Kirche für Einsteiger“ umsetzt,
- sich für die kontinuierliche Weiterführung der bestehenden gemeindlichen Angebote verantwortlich fühlt,
- mit den beiden Kitas (Kindergarten Bergstraße und Hort der Evangelischen Kirchengemeinde), der Evangelischen Grundschule und den städtischen Schulen konstruktiv zusammenarbeitet und Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien hat,
- die weitere Begleitung von Jugendlichen im Gemeindeleben, insbesondere nach der Konfirmation, als eine Herzenssache betrachtet,
- im Förderkreise des Ökumenischen Europazentrums (Deutsch-Polnisches Zentrum in der Friedenskirche) mitarbeitet.

Eine geräumige Dienstwohnung in einem Gemeindehaus in attraktiver Lage steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Susanne Seehaus, Telefon: (03 35) 38 72 80 14 und der Älteste Herr Möckel, Telefon: (03 35) 5 00 45 45.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Märkische Schweiz, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist zum 1. November 2008 mit 80 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Dienstumfang kann durch eine kreiskirchliche Beauftragung, voraussichtlich als Kreisdiakoniefarrerin oder als Kreisdiakoniefarrer um 20 % auf einen Gesamtumfang von 100 % ergänzt werden.

Der Pfarrsprengel besteht aus den beiden Evangelischen Kirchengemeinden Buckow (ca. 630 Gemeindeglieder) und Prädikow (ca. 300 Gemeindeglieder). Es gibt insgesamt 10 Kirchen und eine Predigtstätte, in denen in unterschiedlichem Rhythmus Gottesdienste stattfinden. Die Kirchen in der Kirchengemeinde Buckow sind in einem guten baulichen Zustand. In der Kirchengemeinde Prädikow sind Sanierungsarbeiten an verschiedenen Kirchen im Gang.

In den Gemeinden engagieren sich zwei Gemeindeglieder, die mehrmals im Jahr gemeinsam tagen. In Buckow gibt eine Katechetin Christenlehre und eine Bürokräftin ist stundenweise tätig. Zwei ehrenamtliche Gemeindeglieder sind als Gottesdienstlektoren aktiv. Ein ökumenischer Kirchenchor und ein Flötenchor gestalten das Gemeindeleben mit.

In Buckow steht eine sanierte Pfarrwohnung (ca. 120 m²) im Pfarrhaus zur Verfügung, ebenso wie verschiedene Büro- und Gemeinderäume und ein schöner Pfarrgarten.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich eine engagierte Pfarrerin bzw. Gemeindepädagogin oder einen engagierten Pfarrer bzw. Gemeindepädagogen, die oder der Freude mitbringt an der Gemeindegliederarbeit, die Menschen mit ihrer Geschichte respektiert und gleichzeitig neue Impulse zur Gestaltung und Strukturierung des kirchlichen Lebens in einem ländlichen Raum einbringt.

Schulstandorte in der näheren Umgebung sind:

- Grundschule in Buckow
- Gesamtschule in Müncheberg und Strausberg
- Gymnasium in Strausberg
- Grundschule, Realschule und Gymnasium im Katholischen Schulzentrum Bernhardinum
- Fürstenwalde (Bereitstellung einer Busverbindung durch das Bernhardinum)

Auskünfte erteilen Herr Ulrich Wehlan, Telefon: (03 34 33) 5 61 11; E-Mail Familie@Wehlan.net oder Superintendent Schürer-Behrmann, Telefon: (033 61) 59 18 10, E-Mail superintendentur@ekks.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Märkische Schweiz über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde.

8. Die Pfarrstelle des Dompfarrers oder der Dompfarrerin der Domkirchengemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Gemeindegewahl unter der Beteiligung des Domkapitels (gemäß § 25 Pfarrstellenbesetzungsgesetz) wieder zu besetzen.

Der Brandenburger Dom ist eine der wichtigsten Kirchen der Mark Brandenburg und nimmt Aufgaben einer Citykirche wahr. Domstift und Domgemeinde stehen für das geistliche Leben, die weiter wachsende Bildungsarbeit, die Land- und Forstwirtschaft und den Erhalt des Gebäudeensembles des im 12. Jahrhundert entstandenen Klosters der Prämonstratenser und des romanischen Domes mit seiner traditionsreichen missionarischen Ausstrahlung. Viele tausend Menschen werden jährlich von der „Mutterkirche“ der Mark Brandenburg angezogen. Auf der Dominsel befinden sich in guter Nachbarschaft zu Domstift und Domgemeinde das Pastoralkolleg und das Pädagogisch-Theologische Institut des Amtes für Kirchliche Dienste.

Die Domgemeinde ist eine wachsende und lebendige Gemeinde, die in der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Grundschule am Dom und dem Domgymnasium einen Schwerpunkt in der Kinder- und Familienarbeit hat. Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte mit 120 Plätzen, die weiter ausgebaut wird.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Klein Kreuz-Saaringen.

Domstift und Domgemeinde wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- das geistliche Profil in der Öffentlichkeitsarbeit fördert,
- Kontakte in die Ökumene und in das öffentliche Leben der Stadt Brandenburg an der Havel pflegt und weiterentwickelt,
- Gottesdienste und Andachten bei überregionalen kirchlichen und gesellschaftlichen Anlässen gestaltet,
- über eine dem Ort angemessene liturgische Kompetenz verfügt,
- lebendig und authentisch predigt,
- der Kirche fern stehende Menschen offen und freundlich einlädt,
- eine besondere Stärke im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat,
- mit den evangelischen Schulen im Religionsunterricht und in den Schulgottesdiensten zusammenarbeitet,
- die Zusammenarbeit der Innenstadtgemeinden der Stadt Brandenburg mitgestaltet.

Der Dom zu Brandenburg beschäftigt hauptamtlich einen A-Kantor und eine Sekretärin. Eine Katechetin unterrichtet 60 Kinder in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern. Der allsonntägliche Kindergottesdienst, die Geschäftsführung der Kita, die Finanzverwaltung und der Besuchsdienst werden ehrenamtlich versehen.

Zur Pfarrstelle gehört eine sehr schöne Dienstwohnung (220 m²) mit Garten im Gemeindehaus auf der Dominsel. In Brandenburg gibt es sämtliche Schultypen, eine Fachhochschule, ein Theater und ein Klinikum.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Rechtsanwalt Florian Schmidt: ra.florian.schmidt@gmx.de und Pfarrerin Cornelia Radeke-Engst: c.radeke-engst@gmx.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Domkirchengemeinde Brandenburg über die Superintendentur Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14776 Brandenburg an der Havel.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Brieskow-Finkenheerd-Ziltendorf, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Evangelischen Kirchengemeinden Ziltendorf-Wiesenau und Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow.

Die Orte befinden sich zwischen der Oderniederung im Osten und dem Schlaubetal im Westen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier Predigtstätten, wobei in der Regel jeden Sonntag in zwei Orten Gottesdienste stattfinden.

Ziltendorf verfügt über ein modernes, 10 Jahre altes Gemeindezentrum mit vielfältigen Möglichkeiten. Die Kirchen in den Orten Groß Lindow, Brieskow-Finkenheerd und Wiesenau sind in einem guten baulichen Zustand. Weiterhin ist in Wiesenau ein kirchlicher Friedhof vorhanden, der ehrenamtlich betreut wird.

Durch gemeinsame Veranstaltungen und besondere Gottesdienste für den gesamten Pfarrsprengel gibt es schon eine gute Tradition der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Dazu trägt insbesondere der Chor des Pfarrsprengels bei. Für die Kinderarbeit im Pfarrbereich ist eine Katechetin zuständig.

Die Gemeinden sind offen für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich verändern möchte genauso wie für jemanden, der sich erst am Anfang seines Berufsweges befindet.

Eine geräumige Pfarrdienstwohnung im Pfarrhaus in Ziltendorf ist Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die Wohnung in der oberen Etage des Pfarrhauses ist vermietet.

Am Ort befindet sich eine Kindertagesstätte und eine Grundschule sowie verschiedene Versorgungseinrichtungen. Weiterführende Schulen gibt es in Eisenhüttenstadt und Frankfurt (Oder).

Auskünfte erteilen Frau Anette Vierling, Telefon: (03 36 53) 50 14 oder Frau Mirella Schulz, Telefon: (03 36 53) 50 93.

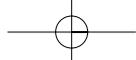
Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Brieskow-Finkenheerd-Ziltendorf über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch das Konsistorium im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang wieder zu besetzen.

Verbunden mit der Pfarrstelle ist die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit in der Region mit 25% Dienstumfang. Ein zusätzlicher Dienstumfang kann im Umfang von 25% zur Erteilung von Religionsunterricht gegeben werden.

Eisenhüttenstadt liegt 30 km südlich von Frankfurt (Oder). Am Ort gibt es alle Schularten, einschließlich einer Musikschule.

Im Jahr 1999 wurde die neu aufgebaute gotische Stadtkirche gemeinsam mit einer neuen Orgel wieder eingeweiht. Eine Dienstwöh-



IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.



V. Mitteilungen

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2009

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

27. und 29. April 2009
und
02. und 05. November 2009

*

7. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 26. Oktober 2007 die 7. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 5/2008 S. 138 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

*

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibungen gebeten:

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 1. Januar 2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-226 bis -229

Fax: (0511) 2796-717

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

*

Auslandsdienst in Genf/Schweiz

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf/Schweiz ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

- Gesucht wird ein(e) Pfarrer(in), Pfarrehepaar, der (die), das
 - den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
 - Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
 - Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
 - aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
 - im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
 - sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
 - das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.
- Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -531

Fax: 0511/2796-725

E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von 6 Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin
(oder ein Pfarrehepaar)

der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -531

Fax: 0511/2796-725

E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 1. August 2009 für die Dauer von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindefahrung besitzen,
 - seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
 - bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren,
 - teamfähig sind,
- freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.DeutscheGemeinde-Toulouse.de

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte, ... etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -531

Fax: 0511/2796-725

E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)

